

## Merkblatt zur Präsentation und zum Fachgespräch

Geprüfter Fachwirt im Gesundheits- und Sozialwesen / Geprüfte Fachwirtin im Gesundheits- und Sozialwesen

Die Verordnung für die Prüfung zum/zur Geprüften Fachwirt im Gesundheits- und Sozialwesen / Geprüften Fachwirtin im Gesundheits- und Sozialwesen vom 21. Juli 2011 fordert in § 3 Abs. 4 - 8 eine Präsentation und ein Fachgespräch. Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung ist das Bestehen der schriftlichen Prüfung (§ 3 Abs. 4).

### Präsentation

In § 3 Abs. 5 der Verordnung heißt es dazu: „Anhand der Präsentation soll nachgewiesen werden, dass eine komplexe Problemstellung der betrieblichen Praxis erfasst, dargestellt, beurteilt und gelöst werden kann“. Das Thema für diese Präsentation ist bis zu Beginn des 1. Schriftlichen Prüfungstages von der zu prüfenden Person über das IHK-Online-Portal einzureichen.

Das Thema ist verbindlich und wird daher durch den Prüfungsausschuss bzw. die IHK bis zur Durchführung der mündlichen Prüfung nicht mehr kommentiert. Sollte der Themenvorschlag nicht vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfungsleistung der IHK vorgelegt werden, wird das als Rücktritt von der Prüfung „ohne wichtigen Grund“ gewertet. Die zu prüfende Person darf am weiteren Prüfungsverfahren nicht mehr teilnehmen.

Die Themenstellung muss sich auf den Handlungsbereich „Führen und Entwickeln von Personal“ sowie auf einen der nachfolgend aufgelisteten Handlungsbereiche beziehen

1. Planen, Steuern und Organisieren betrieblicher Prozesse,
2. Steuern von Qualitätsmanagementprozessen,
3. Gestalten von Schnittstellen und Projekten,
4. Steuern und Überwachen betriebswirtschaftlicher Prozesse und Ressourcen,
5. Planen und Durchführen von Marketingmaßnahmen.

Das Thema darf nicht einfach nur eine Wiederholung der angegebenen Handlungsbereiche sein, sondern muss eigenständig formuliert werden.

### Medieneinsatz bei der Präsentation

Für die Präsentation werden von der IHK Koblenz folgende Medien bereitgestellt:

- ein Overhead-Projektor
- ein Flipchart
- Pinnwand
- Beamer oder Smartboard

Alle weiteren Hilfsmittel sind von der zu prüfenden Person mitzubringen. Dies gilt auch für den Laptop, sofern hiermit die Präsentation vorgeführt werden soll.

Wird für die Präsentation ein Notebook verwendet, so muss dieses eigenverantwortlich mitgebracht werden. Auch für den Betrieb und Anschluss des Notebooks mit dem vorhandenen Smartboard ist die zu prüfende Person verantwortlich. Für eine reibungslose Funktion der Schnittstelle Notebook / Smartboard muss der Laptop eine Standard-HDMI-Schnittstelle ansteuern können. Andere Schnittstellen (z. B. Apple) werden nicht unterstützt. Hier sind eigenverantwortlich geeignete Adapter des jeweiligen Herstellers sachgemäß zu verwenden.

Für einen sicheren Umgang mit dem Smartboard und Ihrem Notebook müssen die zu prüfenden Personen persönlich Sorge tragen. Eine EDV-technische Hilfestellung von Seiten der IHK wird nicht gegeben. Im Falle von EDV-technischen Störungen muss trotzdem gewährleistet sein, dass die Präsentation gehalten werden kann – z. B. ersatzweise mit Hilfe von Folien etc. Der Prüfungsablauf darf dadurch nicht verzögert werden

### Fachgespräch

Ausgehend von der Präsentation soll von der zu prüfenden Person im Fachgespräch nachgewiesen werden, dass auch in weiteren in § 3 Abs. 2 der Verordnung aufgeführten Handlungsbereichen des Gesundheits- und Sozialwesens kom-

plexe fachliche Sachverhalte und Zusammenhänge beurteilt sowie Lösungen und Vorgehensweisen vorgeschlagen und begründet werden können.

#### **Zeitlicher Ablauf der mündl. Prüfung**

Die Präsentationszeit soll 10 Minuten nicht überschreiten.

Das Fachgespräch soll in der Regel 20 Minuten nicht überschreiten.

#### **Bewertung der Präsentation und des Fachgesprächs**

Die Bewertungen der Präsentation und des Fachgesprächs werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird das Fachgespräch doppelt gewichtet.

#### **Allgemeine Hinweise**

Die zu prüfende Person soll sich spätestens 10 Minuten vor Beginn der Prüfung am Prüfungsort einfinden. Dabei müssen Zeitverluste durch die Parkplatzsuche oder Verzögerungen bei der Anfahrt durch Witterungs- oder Verkehrsprobleme berücksichtigt werden. Ein verspätetes Erscheinen hat zur Folge, dass die Prüfung nicht mehr durchgeführt werden kann. Eine Veränderung der Prüfungszeiten (z. B. durch Verlängerung des Prüfungsgesprächs) ist nicht möglich.

Industrie- und Handelskammer zu Koblenz

Koblenz, 19.12.2023